

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

A Problem

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG) verfolgt der Bundesgesetzgeber das Ziel, nachhaltig und dauerhaft die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bundesweit weiterzuentwickeln und bestehende Unterschiede zwischen den Ländern auszugleichen.¹ Für entsprechende Maßnahmen stellt der Bund den Ländern Finanzmittel zur Verfügung. Mit Änderung des Finanzausgleichsgesetzes² mit Wirkung zum 20. November 2019 stellt der Bund über höhere Umsatzsteueranteile den Ländern für das Jahr 2019 493 Mio. EUR zur Verfügung. Die Gesamtzusweisungen des Bundes sowie der Anteil des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind nachstehend dargestellt.

Jahr	Gesamtzusweisungen Bund	Anteil M-V ¹⁾
	in TEUR	
2019	493.000	9.281
2020	993.000	18.780
2021	1.993.000	37.693
2022	1.993.000	37.693

¹⁾ Erwartung der Landesregierung (Drucksache 7/3393 S. 9)

¹ Deutscher Bundestag (Drucksache 19/4947 S. 1)

² Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Das KiQuTG enthält eine Liste der förderfähigen Handlungsfelder. Hierzu gehört auch die Entlastung der Eltern bei den Gebühren. Allerdings räumt das KiQuTG einem bedarfsgerechten Angebot, einem guten Fachkraft-Kind-Schlüssel, qualifizierten Fachkräften und einer Stärkung der Leitung von Tageseinrichtungen ausdrücklich den Vorrang vor einer Beitragsentlastung der Eltern ein.

Die Landesregierung verwendet die Finanzmittel des Bundes vollständig und ausschließlich zur Finanzierung zur Abschaffung der Elternbeiträge in der Kindertagesförderung³. Sie verneint akuten Handlungsbedarf auf den vorrangigen Handlungsfeldern⁴. Dieser Einschätzung der Handlungsbedarfe und der Verwendung der Bundesmittel durch die Landesregierung wird seitens der Fachöffentlichkeit deutlich widersprochen⁵. So forderte der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. ausdrücklich, dass mit den Bundesmitteln aus dem Gute-Kita-Gesetz qualitative Verbesserungen angestrebt werden⁶.

Die Verwendung der Bundesmittel durch die Landesregierung ist angesichts des vom Bundesgesetzgeber verfolgten Zwecks, der Maßnahmenhierarchie des KiQuTG und der durch die Fachöffentlichkeit festgestellten Bedarfslage in Mecklenburg-Vorpommern nicht sachgerecht.

Die Landesregierung sichert ihre nicht sachgerechte Verwendung der Bundesmittel durch die Regelung des § 7 Abs. 2 Sätze 6 und 7 Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V)⁷ ab.

B Lösung

Die Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung sind den Kommunen in voller Höhe für qualitative Maßnahmen i. S. d. KiQuTG zur Verfügung zu stellen. Hierzu ist § 7 Abs. 2 FAG M-V zu ändern.

C Alternativen

Keine.

³ Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/2684 S. 3 und 14)

⁴ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland [...] und dem Land Mecklenburg-Vorpommern zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 12. August 2019, Anhang Tz. II.2

⁵ Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 7/4092), Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen vom 15. Mai 2019 und 12. Juni 2019 S. 8 ff.

⁶ a. a. O. S. 19

⁷ vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408)

D Notwendigkeit der Regelung

Die sachlich gebotene vollständige Weiterreichung der Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung an die Kommunen kann nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

E Kosten

Keine.

ENTWURF**eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 10. November 2009 (GVOBl. M-V S. 606), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVOBl. M-V S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„Diese Umsatzsteuermehreinnahmen sind den Kommunen mit der Maßgabe, diese in voller Höhe an die Träger der Einrichtungen weiterzureichen, zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung zu stellen.“

2. Die bisherigen Sätze 7 bis 10 werden Sätze 8 bis 11.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

Die seitens des Bundes in Form erhöhter Umsatzsteueranteile der Länder zur Verfügung gestellten Mittel sind in voller Höhe an die Kommunen für eine sachgerechte Verwendung i. S. d. Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzureichen. Dies wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung sichergestellt.

2. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Der neu eingefügte Satz 7 weist die Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in voller Höhe den Kommunen zu.

Zu Artikel 2

Die Änderungen sollen zum schnellstmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.